

**Mustervereinbarung
für die Alarmierung der Feuerwehren durch Polizeidienststellen**

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Polizeipräsidium
/Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei

und

dem Landkreis/der kreisfreien Stadt

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Zur Alarmierung der Feuerwehr(en) gestattet
der Staat dem Landkreis/der kreisfreien Stadt in den Dienst-
räumen der^{*)} Einrichtungen zur Auslösung, Überwachung und
Registrierung des Alarms zu installieren, zu warten und in Stand zu setzen. Sie müssen so beschaffen
sein, dass sie ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Dienstbetriebs bedient werden kön-
nen.

§ 2

Die Erstalarmierung der Feuerwehr(en) wird von
der^{*)} übernommen.

^{*)} Bezeichnung der Polizeidienststelle
^{*)} Bezeichnung der Polizeidienststelle

§ 3

Der Landkreis/die kreisfreie Stadt stimmt zu, dass auch die Einsatzkräfte des THW-Ortsverbandesüber die gemeindeeigenen/kreiseigenen Alarmauslöseeinrichtungen von der^{*)} alarmiert werden.

§ 4

Der Landkreis/die kreisfreie Stadt stellt den Staat von allen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen ihn von Dritten im Zusammenhang mit der Alarmierung der Feuerwehren erhoben werden. Ebenso ausgeschlossen sind eigene Ansprüche des Landkreises/der kreisfreien Stadt gegen den Staat, die in diesem Zusammenhang entstehen können.

§ 5

Die Gewähr für die ständige Besetzung der^{*)} ist ausgeschlossen.

§ 6

- (1) Den Platz für die Alarmauslöseeinrichtungen bestimmt die Polizei.
- (2) Die Bedienung der Alarmauslöseeinrichtungen und die Bereitstellung des Platzes für diese Einrichtungen in den Diensträumen der Bayerischen Landespolizei/Grenzpolizei sind unentgeltlich.
- (3) Der Landkreis/die kreisfreie Stadt hat die ausscheidbaren Kosten (z. B. Fernsprechgebühren) zu erstatten.

§ 7

Erforderliche technische Umstellungen gehen ausschließlich zulasten des Landkreises/der kreisfreien Stadt.

§ 8

^{*)} Bezeichnung der Polizeidienststelle

^{*)} Bezeichnung der Polizeidienststelle

- (1) Die Vereinbarung ist beiderseits ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten kündbar.
- (2) Der Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragschließenden in Kraft.

Landkreis/kreisfreie Stadt

Polizeipräsidium
